

Vertrag vom 26. Oktober 1474, bezw. 2. Januar 1475

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **15 (1916)**

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verbindung mit den Eidgenossen erreicht hatte. Zwar handelt es sich bei ihm nicht um ein Bündnis im gewöhnlichen Sinne des Wortes, nicht einmal um einen Defensivtraktat, wie er in den Abschieden betitelt ist, sondern nur um eine Uebereinkunft zur Beobachtung einer wohlwollenden Neutralität, um es ganz modern auszudrücken, und insofern geht eigentlich sein Inhalt nicht wesentlich über den der beiden früheren Verträge hinaus. Trotzdem bedeutet er diesen gegenüber einen Fortschritt, weil es Ludwig XI. gelungen war, in seine Beziehungen zu den Eidgenossen, deren Wehrkraft sich dienstbar zu machen sein letzter geheimer Wunsch blieb, ein politisches Motiv einzuführen, für das auch sie Interesse hatten, nämlich das Verhältnis zu dem Herzog von Burgund, und damit die Grundlage für einen neuen Vertrag zu gewinnen, der trotz seiner immer noch recht allgemeinen Fassung durch die Hervorhebung dieses konkreten Motivs, das nach der Lage der Dinge sich in absehbarer Zeit praktisch geltend machen musste, eine festere Verbindung zwischen den beiden Kontrahenten herstellte. Immerhin dauerte es noch vier Jahre, bis der König mit folgendem Vertrag sich am Ziele seiner Wünsche sah:

Vertrag vom 26. Oktober 1474,¹⁾ bzw. 2. Januar 1475.²⁾

I.

Eidgenössische Urkunde.

Wir der Bürgermeister
die Schultheissen Ammänner
Räte und Gemeinden der
Städte und Länder Zürich,
Bern, Luzern, Uri, Schwyz,
Unterwalden, Zug und Glarus,

II.

Königliche Urkunde.

Ludwig von Gottes Gnaden
König der Franzosen, wir

vermerke unter dem Text: Für den König in seinem Rate, in dem der Herr Herzog von Bourbon, Marquis Pont, der Erzbischof und Graf von Lyon, der Admiral Herr von Craon, von Forêt, von Montreuil, Meister Peter von Oriole und mehrere andere zugegen waren, Rolant. — Rechts davon: Der Kanzler des Standes Bern: Thüring Fricker, Notar. Unten noch Literaturangaben.

¹⁾ Abschiede 2, 917, Nr. 53, nach einer Abschrift in Bern, mit Literaturangabe.

²⁾ Eb., S. 918, Nr. 54, nach dem Original in Bern, mit Literaturangaben.

des grossen Bundes von Oberdeutschland, und die Schultheissen der Gemeinden Freiburg und Soloturn

tun allen denen, die diesen gegenwärtigen Brief sehen werden, kund: Weil zwischen

dem allerchristlichsten und durchlauchtigsten Herren, Herren Ludwig, König von Frankreich, den für uns vor allen übrigen weitaus gnädigsten Gebieter, und uns

uns und den ehrsamen und fürsichtigen Männern, dem Bürgermeister, den Schultheissen Ammännern Räten und Gemeinden der Städte und Länder Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus des grossen Bundes von Oberdeutschland

bis auf diesen Tag treue und achtungsvolle Zuneigung und sogar ein Bündnis und dauerndes Verständnis bestanden haben und bestehen, haben wir im Geiste erwogen und beschlossen, dieses Verständnis und diese wechselseitige Freundschaft zu stärken und noch weiter auszudehnen in der Hoffnung, dass dadurch wie durch ein Fundament der Bestand und Vorteil unser aller Teilnehmer eine nicht geringe Dauerhaftigkeit erlangen werde. Zu diesem Zwecke haben wir mit dem vorgenannten Herrn den vorgenannten unseren König

Freunden und ihren Anhängern, den ehrsamen Gemeinden der Städte Freiburg und Soloturn,

diesen aufrichtigen und lauteren Treubund und diese Vereinigung in der Weise wie folgt geschlossen: 1. Dass

Da die Bestimmungen selbst mit denen in der königlichen Urkunde mutatis mutandis wörtlich übereinstimmen, können sie hier bis und mit § 9 weggelassen werden.

wir der vorgenannte König unseren schon genannten Freunden in allen und jeglichen ihren Kriegen speziell gegen den Herzog von Burgund und alle übrigen getreue Hilfe Unterstützung und Schutz angedeihen lassen. —

2. Ausserdem wollen wir, so lange wir leben, zum Beweise unserer Zuneigung anordnen, dass denselben Herren vom Bunde und ihren Anhängern, den Gemeinden der Städte Freiburg und Solothurn, in jedem Jahre 20 000 Franken geschickt und in unserer Stadt Lyon bezahlt werden, in jedem Vierteljahr 5000, die gleichmässig unter die vorgenannten Teilnehmer zu verteilen sind. — 3. Und wenn wir in unseren Unternehmungen und Kriegen der Hilfe der vorgenannten unserer Freunde bedürften und sie darum ersuchten, in dem Falle sollen sie uns mit einer Anzahl bewaffneter Knechte, wie es sich für sie schickt und ihnen möglich sein wird, Hilfe leisten, wenn und insoweit sie nicht mit eigenen Kriegen beladen sind, jedoch auf unsere Kosten. — 4. Wir sollen aber jeden Knecht für einen Monat, das Jahr zu zwölf Monate gerechnet, mit 4 $\frac{1}{2}$ fl. Rheinisch besolden. Und wann wir eine solche Hilfe glauben verlangen zu müssen, wollen wir immer den auf jeden von ihnen für einen Monat entfallenden Sold in eine der Städte, Zürich, Bern oder Luzern, schicken, und für die zwei anderen Monate den Sold in der Stadt Genf oder an einem anderen ihnen passenden und genehmen Orte auszahlen lassen. Und das Vierteljahr wird beginnen, sobald sie ihre Häuser werden verlassen haben. Auch behalten wir denselben Knechten alle und jegliche Vorrechte und Freiheiten vor, deren sich unsere übrigen Söldner erfreuen und teilhaftig sind. — 5. Und wenn die vorgenannten unsere Freunde irgend einmal in einem Kriege gegen und wider den Herzog von Burgund uns ersuchen, ihnen Hilfe zu leisten, und wir wegen anderer Kriege ihnen nicht beistehen könnten, in dem Falle werden wir, damit sie einen solchen Krieg besser auszuhalten vermögen, ihnen, so lange sie ihn mit einem starken Heere führen, in jedem Vierteljahr in unserer Stadt Lyon 20 000 fl. Rheinisch auszahlen lassen und dessenungeachtet noch die oben genannte Summe in Franken. — 6. Und wenn unsere vorgenannten Freunde mit dem Herzog von Burgund oder einem Feinde der anderen Partei Frieden oder Waffenstillstand machen wollten, was sie auch werden tun dürfen, sollen sie und verpflichten sie sich, uns ausdrücklich und speziell vorzubehalten und für

uns wie für sich zu sorgen. Umgekehrt sollen wir in allen unseren Kriegen mit dem Herzog von Burgund und allen übrigen, wenn und insoweit wir, was wir auch dürfen, Frieden oder Waffenstillstand machen wollten, und verpflichten uns, unsere vorgenannten Freunde ausdrücklich und speziell vorzubehalten und für sie wie für uns zu sorgen. — 7. Und in dem allem werden von Seite der vorgenannten Herren vom Bunde ausgenommen der Herr Papst, das heilige römische Reich und alle und jede, mit denen sie Bündnisse Einigungen Verständnisse oder Verpflichtungen, die mit Brief und Siegel bekräftigt sind, bis auf diesen Tag geschlossen haben. In gleicher Weise unsererseits dieselben mit Ausschluss des Herzogs von Burgund, gegen den wir alle und jede Partei das bewerkstelligen werden, was oben vorgesehen ist. — 8. Und wenn nach der Lage der Dinge unsere vorgenannten Freunde mit dem Herzog von Burgund jetzt in Krieg verwickelt werden sollten, dann sollen und wollen wir als ihre Anhänger gegen denselben Herzog mit Macht und einem starken Heere Krieg führen und das ins Werk setzen, was nach Kriegsbrauch üblich ist und für sie und uns sich als dienlich und vorteilhaft erweist, jede List und Betrug ausgeschlossen. — 9. Und weil diese freundschaftliche Einigung so lange, als wir leben, in guten Treuen fest (und) unverrückt gewahrt und ihr nachgelebt werden soll, darum haben wir unseren Freunden diesen mit unserem Majestätssiegel bekräftigten Brief übermitteln lassen, wie wir einen gleichen von ihnen mit allen und jeglichen ihren Siegeln bekräftigt, empfangen haben. — 10. Wir aber die vorgenannten 10. Gegeben in Paris am
Gemeinden der Städte Frei- 2. Tag des Monats Januar im
burg und Soloturn bekennen Jahre des Herren 1474, un-
uns zu dem allem und jedem, serer Regierung aber im 14.
nehmen es als giltig und an- Kanzleivermerk unter dem Text:
erkannt an und halten es. Für den König Legouz.
— 11. Zum Beweise dessen haben
wir unsere Siegel Gegenwärtigem beifügen lassen. Ge-
geben am 26. des Monats Ok-
tober im Jahre seit der Geburt
des Herrn 1474.

Der Unterschied zwischen diesem und den vorhergehenden Verträgen springt in die Augen. An die Stelle von Abmachungen allgemeiner Art sind, und zwar in deutlichster Weiterführung des schon 1470 begonnenen Motivs des Verhältnisses zum Herzog von Burgund, fest umrissene Verpflichtungen, noch dazu so ausschliesslich militärischer Natur getreten, dass man auch diese Vereinbarung wohl weniger als ein Bündnis denn als eine Militärkonvention bezeichnen muss. Sie erscheint in erster Linie der damaligen politischen Lage angepasst; allein ihre historische Bedeutung greift in doppelter Beziehung sehr wesentlich über diesen engeren Rahmen hinaus.

Erstens darf dieser Vertrag den traurigen Ruhm in Anspruch nehmen, dass durch ihn die, freilich schon früher, jedoch ganz unregelmässig und mehr zufällig geübte Praxis von Geldzahlungen fremder Mächte an eidgenössische Standespersonen und Reisläufer in ein festes System gebracht wurde. Man weiss aber, welche Verheerungen später „Miet und Gaben“ im politischen Leben der alten Eidgenossenschaft angerichtet haben.

Zweitens aber ist diese Konvention und nicht erst, wie gewöhnlich behauptet wird, der Vertrag mit Franz I., die Grundlage fast aller folgender Verträge mit der französischen Krone bis ins 17. Jahrhundert geworden, und es ist nur ein Zufall, dass dies gerade für den nächsten Vertrag zwischen der nunmehr zehnrötigen Eidgenossenschaft und dem am 30. August 1483 zur Regierung gekommenen Karl VIII. nicht zutrifft. Er lautet:

Vertrag vom 4. August 1484.¹⁾

Karl von Gottes Gnaden König der Franzosen, allen und jeglichen, zu denen unser gegenwärtiger Brief gelangt, Heil. — [Einleitung wörtlich gleich der im Vertrag von 1453.]²⁾ Indem wir also im Geiste die grossen Dienste überdachten, die von unseren strengen und teuersten Freunden, den Eidgenossen des grossen und alten Bundes von Oberdeutschland, unseren Vorfahren sind geleistet worden, und

¹⁾ Abschiede 3/I, 714, Nr. 18, nach dem Original in Bern.

²⁾ Siehe oben S. 129, Nr. II.